



Gemeinde Neufahrn b. Freising
Straßenverkehrsbehörde
Bahnhofstraße 32
85375 Neufahrn b. Freising

Sachbearbeiter	Telefon	Zimmer-Nr.
Herr Ratajszak	08165 / 9751 - 131	E05
Frau Hoisl	08165 / 9751 - 132	E05
Email	Fax	
verkehr@neufahrn.de	08165 / 9751 - 290	

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für LKW, Wohnmobile bzw. Anhänger bis 3,5 t zGG

gemäß § 46 Absatz 1 Nrn. 4a, 4b, und 11 Straßenverkehrsordnung

Antragsteller

Anschrift

Telefon / Email (freiwillige Angaben)

Antragsteller ist an o. g. Adresse gemeldet mit Hauptwohnsitz Nebenwohnsitz

Anzahl der im Haushalt vorhandenen Fahrzeuge: _____

Anzahl der eigenen Garagen / Stellplätze: _____

Angaben zum Fahrzeugen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird:

amtliches Kennzeichen: _____

Fahrzeugart: LKW / Fzg. z. Gü.bef. Wohnmobil (siehe Hinweis Nr. 8) Anhänger (siehe Hinweise Nr. 9 + 10)

Fahrzeuglänge: _____ mm (Eintrag Nr. 18 in Zulassungsbescheinigung Teil 1)

Beantragte Laufzeit der Ausnahmegenehmigung

1 Jahr kürzere Laufzeit: _____
(siehe Hinweis Nr. 11)

Bei Antragstellung vorzulegen:

- Personalausweis / Reisepass
- Fahrzeugschein
- Bescheinigung des Fahrzeughalters über die Befugnis, das Fahrzeug dauernd zu nutzen (wenn Antragsteller nicht zugleich Fahrzeughalter)

- bitte wenden -

Hinweise

1. Antragsberechtigt ist jeder Bewohner, der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer Bewohnerparkzone bzw. in einer Haltverbotszone amtlich gemeldet ist.
2. Die Gemeinde Neufahrn ist berechtigt, die Vorlage weiterer sachdienlicher Nachweise zu verlangen.
3. Die Ausnahmegenehmigung wird für längstens ein Jahr ab Ausstellung erteilt. Eine Verlängerung der Genehmigung kann bis zu 4 Wochen vor Ablauf beantragt werden.
4. Der Inhaber der beantragten Ausnahmegenehmigung ist lediglich berechtigt,
 - das Fahrzeug auf öffentlichen Stellplätzen, an denen das Parken ansonsten nur unter einer Zeitbeschränkung zulässig ist, unter Überschreitung der angegebenen Höchstparkzeit abzustellen oder innerhalb von Haltverbotszonen zu parken, die ausschließlich für „PKW und Motorräder“ freigegeben sind
 - nur in den im Ausweis vermerkten Straßen entsprechend zu parken.
5. Dem Antragsteller ist bekannt, dass durch die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Parkplatzes besteht.
6. Der mit der Genehmigung ausgegebene Ausweis ist gut sichtbar im / am Fahrzeug auszulegen bzw. anzubringen. Der Ausweis gilt nur für das beantragte und im Ausweis angegebene Fahrzeug, er ist also nicht übertragbar (auch nicht auf Besucher).
7. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t sind von der Parkerlaubnis ausgeschlossen.
8. Bei Ausstellung der Ausnahmegenehmigung für ein Wohnmobil wird darauf hingewiesen, dass das Übernachten in dem Fahrzeug innerhalb der Bewohnerparkzonen nicht gestattet ist und eine unerlaubte Sondernutzung i. S. d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes darstellt. Ein Verstoß führt zur sofortigen Einziehung des Bewohnerparkausweises und zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.
9. Soll die Ausnahmegenehmigung für einen Anhänger ausgestellt werden, hat der Fahrzeughalter dafür zu sorgen, dass der Parkausweis gut lesbar am Anhänger befestigt wird. Bei einer widerrechtlichen Entfernung des Parkausweises durch Dritte – siehe Punkt 12. Ausgestellte Verwarnungen durch die kommunale Verkehrsüberwachung aufgrund des Fehlens eines entsprechenden Parkausweises können nicht zurückgenommen werden, unabhängig davon, ob der Parkausweis vergessen oder von Dritten entfernt wurde.
10. Das Abstellen eines Kraftfahrzeuganhängers ohne Zugfahrzeug darf 2 Wochen nicht überschreiten. Auf § 12 Abs. 3b StVO wird hingewiesen.
11. Für die Ausstellung der Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt:

- für LKW und Wohnmobile:	100,00 Euro jährlich	bis 5m Fahrzeuglänge
	200,00 Euro jährlich	über 5m Fahrzeuglänge
- für Anhänger:	100,00 Euro jährlich	

Bei einer verkürzten Laufzeit beträgt die Verwaltungsgebühr 15,00 Euro (bis 5m Länge oder Anhänger) bzw. 30,00 Euro (über 5m Länge) für jeden angefangenen Monat.
12. Ist eine Änderung der Ausnahmegenehmigung während der Jahreslaufzeit veranlasst, z. B. bei Fahrzeugwechsel, so ist dies unverzüglich anzuzeigen. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 2,50 Euro.
13. Der Verlust des Parkausweises ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Unter Vorlage der Ausnahmegenehmigung wird ein neuer Parkausweis bis zum Ablauf der ursprünglichen Laufzeit ausgestellt. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 20,00 Euro.
14. Unwahre Angaben und Missbrauch führen zum Widerruf des Parkausweises. Bereits entrichtete Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
15. Eine eigenständige Änderung oder die Herstellung einer Kopie des Parkausweises wird als Urkundenfälschung nach § 267 Strafgesetzbuch zur Anzeige gebracht.
16. Der Unterzeichner erklärt hiermit, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet, alle vorgenannten Hinweise und die Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der EU zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum, Unterschrift des Antragstellers